

G r o ß - S t r e h l i c h e r K r e i s - B l a t t .



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mart. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 21.

Groß-Strehlich, den 26. Mai

1886.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

den Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Opperln für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 31. Mai in Pleß	am 5. Juni in Ratscher
am 1. Juni in Tost	am 8. Juni in Opperln
am 2. Juni in Cosel	am 27. Juli in Kreuzburg
am 4. Juni in Leobschütz	am 3. August in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Weesen.

gez. Frhr. von Troschke.

Gr. von Klinkowström.

Ausschnitt aus Nr 22 (Haupt-Blatt der Zeitung „Die Post“. Berlin, den 23. Januar 1885.
Verantwortlich als Redacteur: Dr. R. Diez.

* * * Geheimmittel-Schwindel.

Unter dem Namen „Swagatin Bahnschmerz-Paste“ wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches, bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchchen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pf. auf po-

lizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Markgrafenstraße 29, hier angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax“ in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus dem Intelligenz-Blatt vom 7. Mai 1885. Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Mag Falkenberg hier selbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt, und zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1 Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) von Madai.

Ausschnitt aus dem Intelligenzblatt vom 27. Mai 1885. Nr. 120.

Bekanntmachung.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homariana-Thee“ ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolfsky, Alte-Jacobstraße Nr. 93 hier selbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5—6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird, und nach dem Ergebnis der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Vertretung: (gez.) Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des Berliner Intelligenzblatts vom 3. September 1885.

Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigtplatz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahnenovator“ vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzölbaltige mäßig starke Salzsäure zu erachten ist. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Vertretung: (gez.) Friedheim.

Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Berichte des Kaiserlichen General-Consulats zu Sofia ist es zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beglaubigung von Schriftstücken, welche vor Bulgarischen Behörden gebraucht werden, wünschenswerth, daß die Unterschriften an letzter Stelle den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amtes tragen. Das Bulgarische Ministerium hat sich bereit erklärt, Schriftstücke, welche ihm mit diesem Beglaubigungsvermerk versehen durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Sofia zugehen, als ordnungsmäßig beglaubigt den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Es empfiehlt sich daher, wenn künftighin ausnahmslos die zum Gebrauch vor Bulgarischen Behörden bestimmten Schriftstücke dem Auswärtigen Amt zur Beglaubigung vorgelegt, und von den Betheiligten alsdann dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Sofia überfandt werden. Gleichzeitig macht das Kaiserliche Generalkonsulat darauf aufmerksam, daß die Deutschen Interessenten im Interesse der Beschleunigung gut thun würden, sich von ihren Geschäftsfreunden in Bulgarien, denen die beglaubigten Schriftstücke ausgehändigt werden sollen, sofort einen Bulgarischen Text zu verschaffen, sodas gleich unter diesen die erforderlichen Beglaubigungsvermerke gesetzt werden können.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dppeln, den 28. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Verpachtung der Rischbaumnutzung auf den hiesigen Kreis-Chausseen pro 1886 wird

Sonnabend, den 5. Juni cr. Vormittags 8 1/2 Uhr

auf der Chausseestrecke Saleſche — Slawenzitz bei Saleſche beginnend,

Sonnabend, den 5. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

auf der Chausseestrecke Ujest — Toſt-Gleiwiger Kreisgrenze bei Ujest beginnend,

Montag, den 7. Juni cr. Vormittags 8 1/2 Uhr

auf der Chausseestrecke Lichinia — Leſchnitz bei Lichinia beginnend,

erfolgen.

Pachtlustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbeträge im Termin sofort zu erlegen sind.

Groß-Strehliß, den 25. Mai 1886.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Bekanntmachung.

Der Königl. pp. pp. erwidere ich auf den Bericht vom 6. v. M. und 4. d. M., wie ich der in dem ersteren Berichte vertretenen Auffassung, daß die Befugniß, legitimationslose Ausländer aus dem Staatsgebiete auszuweisen, regelmäßig nur den Landespolizeibehörden zustehe, nicht beizustimmen vermag. Die Fälle, in denen die Ausweisungsbefugniß ausdrücklich der Landespolizeibehörde vorbehalten ist, und welche im Wesentlichen in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 (R.-Ges.-Bl. S. 39) (§§ 39 Nr. 2 284 362 Abs. 3) ihre Begründung finden, beziehen sich auf die Ausweisung aus dem Reichsgebiete.

Zu Betreff der Befugniß zur Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiete ist die Kompetenz der verschiedenen Polizeibehörden durch ausdrückliche Gesetze nicht geregelt worden. Insbesondere besteht keine derartige Vorschrift, durch welche die Ausübung jenes Rechtes ausschließlich den Landespolizeibehörden übertragen worden wäre. Es unterliegt demnach keinem Bedenken und entspricht dies auch der seitherigen Praxis, daß ausländische unlegitimire Personen, auch wenn sie bereits über den Bezirk der Grenz-Polizeibehörde hinaus in das Land gekommen sind, durch die den Landespolizeibehörden unterstellten Polizeibehörden selbstständig ausgewiesen und mittelst Transports über die Landesgrenze zurückgeschafft werden.

Berlin, den 31. Januar 1882.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Mit Rücksicht auf den vorstehenden Erlaß und die wiederholten Klagen, welche neuerdings über die Belästigung des Publikums durch umherziehende Zigeunerbanden laut geworden sind, ertheile ich den Gemeindevorständen sowie den Polizeibehörden des Kreises in Betreff der Behandlung der Zigeuner folgende Weisung.

1. Was zunächst die **ausländischen** Zigeuner betrifft, so sind derartige Personen, falls sie im Inlande betroffen werden sollten, in jedem Falle und nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel über die Landesgrenze zurückzuweisen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß nach den vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen vom 31. October 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 305) Wandergewerbeſcheine an Zigeuner nicht mehr ertheilt werden dürfen. Diese Zwangsmaß-

regeln sind ausnahmslos und zwar nicht nur gegen auftretende Banden und kleinere Trupps von Zigeunern, sondern auch gegen einzelne nach ihrer äußeren Erscheinung als Zigeuner sich kennzeichnende Individuen zur Anwendung zu bringen, zumal Fälle constatirt sind, in denen derartige Banden, um die Grenzbehörden zu täuschen, sich vorher getrennt, die Grenze in kleineren Trupps oder einzeln überschritten und demnächst an einem vorher verabredeten Punkte des Inlandes sich wieder vereinigt haben.

Vorkommenden Falls haben daher die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften bei persönlicher Verantwortlichkeit eintreffende ausländische Zigeuner unverzüglich der nächsten Polizeibehörde zuzuführen resp. das Einschreiten derselben zu veranlassen. Letztere weist die genannten Individuen selbstständig aus und läßt dieselben unter Beihülfe der von mir besonders instruirten Gendarmen des Kreises mittelst Transports zurückschaffen, auch hat die Polizeibehörde mir, ev. telegraphisch, sofort unter Angabe der Kopfszahl Anzeige zu erstatten, damit ich in den Stand gesetzt werde, die zur Unterstützung der Ortspolizeibehörden erforderliche Anzahl von Gendarmen alsbald an Ort und Stelle beordern zu können. Den Gendarmen liegt es ob, nach Anweisung der Ortspolizeibehörde den Zwangstransport der Bande zu bewirken, wobei sie die etwa nothwendigen Hülfskräfte oder Transportmittel in der Gemeinde zu requiriren haben, und sind die durch die Ausweisung erwachsenden Kosten — insoweit die Deckung derselben durch die Transportaten nicht herbeigeführt werden kann — aus landespolizeilichen Fonds zu erstatten. Derartige Transporte sind, soweit nicht der Landtransport von Kreis zu Kreis durch die Gendarmerie oder besondere Transporteure den Umständen nach den Vorzug verdient, mit der Eisenbahn zu bewirken.

Der Transport ist nach dem Orte des Ueberttritts über die Landesgrenze, und falls dieser nicht festzustellen, in der Richtung nach dem Heimathstaate der Ausweisenden zu veranlassen.

Haben der Ausweisung über die Landesgrenze Correspondenzen voranzugehen, oder ergeben sich bei Einleitung oder Durchführung des Transports Schwierigkeiten oder Weiterungen, welche Verzögerung oder zeitweise Unterbrechung desselben bedingen, so sind die Transportaten einstweilen an Ort und Stelle unterzubringen und bis zur Ermöglichung des Weitertransports zu überwachen oder in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten, insoweit dieselben von den Transportaten nicht gedeckt werden können, sind gleichfalls auf landespolizeilichen Fonds zu übernehmen.

Unabhängig von dem Borausgeführten besteht die Verpflichtung der Polizeibehörden, Mitglieder von Zigeunerbanden, welche sich einer Uebertretung der Strafgesetze schuldig gemacht haben sollten, zu verhaften und nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 11. Juli 1881 (M.-Blatt S. 183) die Ueberweisung derselben zur gerichtlichen Haft zu veranlassen. Von einem jeden derartigen Falle ist mir sofort Anzeige zu erstatten, damit ich in den Stand gesetzt werde, nach Entlassung des Betreffenden aus der gerichtlichen Haft die Ausweisung desselben im Wege des Transports veranlassen zu können.

2. Was diejenigen Zigeuner betrifft, welche im Reichsgebiet ihren dauernden Aufenthalt genommen haben und unter zeitweisem Verlassen ihres regelmäßigen Wohnsitzes gemeinschaftlich in größerer Zahl in Deutschland umherzustreifen pflegen, so bedarf es auch gegen diese eines verschärften Vorgehens und zwar in der Richtung, daß durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen zulässigen Maßregeln auf eine Auflösung derartiger, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Banden und ferner darauf hingewirkt wird, daß dieselben sich einer sesshaften Lebensweise zuwenden.

Groß-Strehlitz, den 21. Mai 1886.

300 L. St. (Pfund Sterling) Belohnung!

Nachstehend aufgeführte Werthpapiere, welche am 8. d. Mts. als eingeschriebene Postsendungen in London ausgegeben waren, sind auf dem Wege von dort nach dem Kontinent gestohlen worden:

A. 1) Russische 1872 Anleihe im Betrage von 3750 L. St. und zwar:

a. 1 Stück zu 50 L. St. mit Nr 11 662;

- b. 37 Stück zu 100 L. St. mit folgenden Nummern: 60 823. 60 824. 60 825. 60 826. 60 827. 60 828. 60 829. 60 830. 60 831. 60 832. 60 833. 60 834. 60 835. 60 836. 60 837. 60 838. 60 839. 60 840. 60 841. 60 842. 60 843. 60 844. 60 845. 60 846. 60 847. 60 848. 60 849. 60 853. 60 854. 60 855. 60 856. 60 857. 60 858. 60 859. 60 860. 60 861. 60 862.
- 2) Russische 1871 Anleihe im Betrage von 600 L. St.; und zwar 6 Stück zu 100 L. St. mit den Nummern: 31 074. 47 067. 26 490 56 578. 30 003. 47 854.,
- 3) die April Coupons von
- a. Nr. 2914 der Russischen 1872 Anleihe zu 1000 L. St.
- b. 17 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 100 L. St. mit den Nummern: 9705. 9706. 18 896. 31 810. 69 084. 69 664 69 665. 69 666. 69 667. 69 668. 69 669. 69 670. 69 671. 69 672. 69 673. 69 809. 70 426.
- c. 3 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 50 L. St. mit den Nummern: 85 621. 85 622. 121 454.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der obengenannten Werthe ist eine Belohnung von 200 L. St. ausgesetzt.

B. 2000 L. St. Lamboff-Kozloff-Eisenbahn-Gesellschaft (Zinsgenuß Jannar 1886) in 20 Stück zu 100 L. St. mit den Nummern 550. 1192. 1987. 2608/9. 2231. 2625/28. 2723. 1879. 1770. 1729/32. 1630. 1323. 1249.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der zuleztgenannten Papiere ist eine Belohnung von 100 L. St. ausgesetzt.

Die Auszahlung dieser Belohnungen wird bei Percy G. C. Burnand, Lloyd's London, E. C., erfolgen.

Vorstehende Bekanntmachung publicire ich mit der Aufforderung, falls die aufgeführten Papiere in den Verkehr gebracht werden sollten, der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Groß-Strehliß, den 24. Mai 1886.

Das diesjährige Ober-Ersaggeschäft für den hiesigen Kreis findet

Freitag den 18.

Sonnabend den 19. Juni d. J. im Schießhause hieselbst statt.

und **Montag den 21.**

Ueber die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen besondere Gestellungsordres per Couvert zu, in denen Tag und Stunde der Gestellung genau angegeben ist. Dieselben sind den betreffenden Ersagpflichtigen **sofort** gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen und die letzteren binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus den Empfangsbescheinigungen muß außer dem Namen des Ersagpflichtigen auch noch Littr. und No. der Vorstellungsliste zu ersehen sein, z. B. Liste E. Nr. 4 Paul Windisch.

Nicht ausgehändigte Gestellungsordres sind binnen gleicher Frist unter Angabe der Behinderungsgründe an mich zurückzureichen.

Die sämmtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres am

Donnerstag den 17.

Freitag den 18.

und **Sonntag den 20.**

Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr vor dem Schießhause hieselbst zu stellen.

Die am 17. Juni zu stellenden Mannschaften werden am 18., die am 18. Juni zu stellenden Mannschaften am 19., und die am 20. Juni zu stellenden Mannschaften am 21. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr gemustert werden. Auswärtige Militairpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 24 ad 7 der Ersagordnung vom 28. September 1875 vorgesehenen Strafen, zu beordern. Ferner sind sämmtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 61 der Ersagordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen die der Beorderung keine Folge Leistenden, sowie auf die im § 70 ad 5 angedeuteten und im § 65 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen.

Den Militairpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Kein Ersatzpflichtiger darf einen Stock oder sonstiges gefährliches Instrument, mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, als auch von den Guts- und Gemeindevorständen resp. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen. Für pünktlichste Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich, auch empfehle ich dem hiesigen Magistrat, die unterstellten Polizeibeamten anzuweisen, sich der wiederholten Revision der Schankstätten zu unterziehen und die darin antretenden, sich nur im geringsten Maße ungebührlich benehmenden oder in einem angeheiterten Zustande befindlichen Personen zum sofortigen Verlassen des Schanklokals zu veranlassen. Nur wenn in diesem Sinne der Unsitte energisch entgegengetreten wird, kann ein musterhaftes Auftreten der Mannschaften erzielt werden.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorstände haben sich persönlich oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Ober-Ersatzgeschäft einzufinden und demselben beizuwohnen.

Behufs Auskunftsertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es nothwendig, daß die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter von Beginn bis zu Ende des Oberersatzgeschäfts, also vom 18. bis einschließlich den 21. Juni d. J. hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Schießhauses aufhalten.

Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung nothwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht.

Wegen Anbringung von Reclamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 31 der Ersatzordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reclamationen, welche erst nach Beendigung des Ersatzgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Viekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte. Die Kreis-einjasen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei versäumter und verspäteter Anbringung von Reclamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reclamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reclamanten zur Stelle sein. Nur Geschwister unter 14 Jahren können von der persönlichen Vorstellung dispensirt werden. Außer dem Reclamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahre muß auch der Gemeindevorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzterer Zeit Reclamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren.

Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen unter allen Umständen mit Loosungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Wie wenig diesem wichtigen Gegenstande bisher Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, beweist der Umstand, daß bei den Ersatzgeschäften immer noch viele Mannschaften ohne Loosungsscheine erscheinen.

Bis zum 9. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besangen, keine mit Verlust der Ehrerechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheidnungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen.

Groß-Strehlig, den 22. Mai 1886.

Ein Theil der Gemeindevorstände des Kreises führt die fälligen Steuern und Abgaben nicht regelmäßig und pünktlich zu dem festgesetzten, auf dem ersten Blatte des Steuer-Quittungs-

buches angegebenen monatlichen Zahlungstermine, sondern, wiederholter Erinnerungen der Königlichen Kreis-Kasse ungeachtet, oft sehr verspätet ab. Die Gemeinde-Vorstände werden daher angewiesen, die monatliche Steuer- und Abgaben-Absführung an die Königliche Kreis- und Kreis-Communal-Kasse **ausnahmslos** in der Art zu bewirken, daß die Gelder und Beläge nebst Lieferzettel und Quittungsbuch jedesmal pünktlich an dem festgesetzten Zahlungstermine bei der Königlichen Kreis-Kasse eintreffen. Zu diesem Zwecke haben die Gemeindevorstände für die pünktliche und zeitige Einziehung der Abgaben durch die Ortsverheber Sorge zu tragen und letztere hierbei angemessen zu unterstützen. Die strenge Innehaltung der Zahlungs- resp. Abführungstermine ist durchaus nothwendig, weil die Kreis-Kasse ihrerseits die Abführung und Abrechnung pünktlich bewirken muß und für den rechtzeitigen Eingang der Abgaben verantwortlich ist.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche die festgesetzten Abführungstermine auch ferner nicht beachten sollten, werde ich unnachlässiglich in Ordnungsstrafe nehmen und dieselben haben daher auch ihrerseits die Ortsverheber mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Groß-Strehlitg, den 22. Mai 1886.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 6. November 1878 Stück 48/49 des Kreisblatts pro 1878 und meine specielle Verfügung vom 12. November 1878 A II 5586 theile ich den Amtsverwaltungen des Kreises mit, daß, nachdem die den früher für die Arbeitsbücher benutzten Formularen vorgedruckten §§ 107 bis 114 und 150 der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 ihre Gültigkeit durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 verloren haben, höherer Bestimmung zufolge vom 1. Januar 1887 ab nur noch Arbeitsbücher ausgegeben werden dürfen, denen die §§ 107 bis 114, 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgedruckt sind.

Groß-Strehlitg, den 24. Mai 1886.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichts-Präsidenten der Gasthausbesitzer Emil Kosterlitz in Blottnitz als Schiedsmann und der Gärtner Johann Schendzielorz in Blottnitz als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Blottnitz. K 2454.

Groß-Strehlitg, den 20. Mai 1886.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Peter Plachetta in Poremba als Ortsverheber für die Gemeinde Poremba. K 2446.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Vincent Wiora in Dollna als Ortsverheber für die Gemeinde Dollna. K. 2350.

Groß-Strehlitg, den 13. Mai 1886.

Der Königliche Landrath von Alten.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, von der ihnen durch die Ortsverheber zugehenden, auch im Amtsblatt erscheinenden Bekanntmachung der Provinzial-Land-Feuer-Societät's-Direktion vom 30. v. Mts. Kenntniß zu nehmen und für die weitere Ausbreitung der Societät nach Möglichkeit wirksam zu sein.

Groß-Strehlitg, den 17. Mai 1886.

Königliche Kreis-Kasse. Tiete.

Der Häusler Johann Dambiez zu Kosmierz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schauffstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Berordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldstrafe

bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Con-
cession zu gewärtigen.

Schimischow den 21. Mai 1886.

Der Amts-Vorsteher.

Der Schuhmacher Anton Sperling zu Leschnitz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.
Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt
in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der
Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 pag. 348) in eine Geldstrafe
bis zu 30 Mk. event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Con-
cession zu gewärtigen.

Leschnitz, den 21. Mai 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schef.			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbſen	Kar- toffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlitz, am 18. Mai 1886.	Höchster. Niedrigster.	16 50 14 75	14 25 12 50	18 25 11 75	14 50 13 —	16 50 15 25	3 — 2 25	6 50 6 —	23 — 27 —	2 — 1 80	2 — 1 80				
Uteſt, am 21. Mai 1886.	Höchster. Niedrigster.	15 50 15 —	13 40 13 20	11 20 11 —	13 60 13 50	— — — 2 80	3 — 2 80	4 50 4 —	26 — 25 —	2 — 2 —	2 — 1 60				
Leschnitz, am 18. Mai 1886	Höchster. Niedrigster.	15 50 15 —	13 — 12 50	11 — 10 50	13 50 13 —	— — — —	3 — 2 50	5 50 5 —	25 — 24 —	2 — 1 80	2 — 1 60				

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Johann Heinze** zu
Groß-Strehlitz ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem
Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 31. Mai 1886 Mittags 12 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst, Terminszimmer Nr. 2 anberaumat.

Groß-Strehlitz den 22. Mai 1886.

Klauſa,

Gerichtschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Die modernsten Kleiderstoffe

in den neuesten Mustern

empfehlung und empfiehlt zu billigen Preisen

Pincus Apt.

Groß-Strehlitz.

(Hierzu eine Beilage)

Beilage zu Stück 21 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts.

26. Mai 1886.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung der allernothwendigsten Reparaturen an den Pfarr- und Kirchen-Gebäuden ist auf die Eingepfarrten der Parochie Leschnitz, auf Grund der genehmigten Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 1. März 1886 Nr. 7 8 und 9 sowie der Gemeinde-Vertretung vom 2. März 1886 Nr. 3 eine Umlage von 3500 Mark ausgeschrieben.

Die diesbezüglich erfolgte Repartition liegt zur Einsicht in der Wohnung des Kirchen-Vorstands-Vorsitzenden Kunze in Leschnitz durch 14 Tage vom 26. Mai bis den 10. Juni cr. incl. aus.

Reklamationen können vom 10. Juni 1886 an, innerhalb acht Tagen bei uns angebracht werden.

Leschnitz, den 22. Mai 1886.

Der Kirchen-Vorstand.



Neu!

Patent-Stabil-Theer

(von Richard Mühling-Breslau.)

Höchst wichtige und billigste Erfindung zur Conservirung der Pappdächer, Imprägnierungsmittel für Holzwerk und zu Isolirungen gegen Feuchtigkeit, vorzügliches Dichtungsmaterial für schadhafte Dächer zc. hält auf Lager und offerirt zu Fabrikpreisen

Groß-Strehlitz, Neuer Ring.

Grundmann

Maurer- und Zimmermeister
alleiniger Vertreter für Groß-Strehlitz und Umgegend.

NB. Prospekte und Gebrauchsanweisungen gratis.

Wegen Pachtabgabe

soll Dienstag den 15. und Mittwoch den 16. Juni cr. von Morgens 9 Uhr ab sämmtliches lebendes und todtcs Inventar der Königl. Domaine Czarnowanz nahe bei Dppeln meistbietend verkauft werden.

Pferde, Fohlen, Bullen, Kühe, Kalben, Kälber, Arbeitsochsen und Schaafse.
Göpel Dreschmaschine, Drill- und Weisfämaschinen, Ackerwagen, Ackergeräthe, Pferde- und Ochseneschirre, sowie verschiedenes Wirthschaftsgeräthe.

Czarnowanz, den 20. Mai 1886.

Auguste Beyer.

Zur gütigen Beachtung!

Dem hochverehrten Publikum theile ich ergebenst mit, daß ich am heutigen Tage hierorts, Neuer Ring (Stoekmann'sches Haus) eine Niederlage von sämmtlichen

Ofenbau-Artikeln

eröffnet habe und empfehle mich daher zur Lieferung von

- a. complekten weißen und bunten **Oefen, Kaminen, Kochherden,** 2c.
 - b. einzelnen weißen und bunten **Kacheln, Gekimsen, Medaillons** 2c.
 - c. **Chamotteplatten** und **Ziegeln**, sowie **Chamottemehl**,
 - d. **Ofenhüeren** jeder Art,
- 2c. 2c. 2c.

zu billigsten Fabrikpreisen.

Die **Kachelöfen** (sogenannte **Beguhöfen**) aus der größten Fabrik **Oberschlesiens (S. Borek-Gleiwitz)** zeichnen sich aus, sowohl durch ihre Feinheit und Weiße, als durch Haltbarkeit und Festigkeit des Materials.

Die Oefen sind in mehr als 40 verschiedenen Mustern — von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung — auf Lager.

Altdeutsche Oefen brillant schön.

Die Herren **Ofenfchmeifter, Ofenfeger** und dergleichen erhalten entsprechende **Bergünstigung**.

Prospekte, Zeichnungen und Preiscurante gratis.
Besichtigung des Materials jederzeit.

Groß-Strehlyk, den 10. Mai 1886.

Grundmann

Maurer- und Zimmermeister
Neuer Ring (Stoekmann'sches Haus.)

Jedes ältere Lexicon

von Brockhaus, Piever, Meyer 2c nehme ich für

Zweiundvierzig Mark

in Zahlung an, wenn gleichzeitig die neue (vierte) Auflage von

Meyer's

**Conversations-
Lexicon**

bezogen wird.

H. Wilpert,

Buch- und Kunsthandlung.

Auction.

Wegen Aufgabe meiner Pacht will ich **Freitag, den 28. Mai Vorm. 11 Uhr** auf dem **Dominialhofe** in **Birkowig** $\frac{1}{2}$ Meile von **Oppeln** meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

- 2 Stück hochtragende Röhre Vollblut-Holländer,
- 4 „ 1—1 $\frac{1}{2}$ jähr. Kuhfäler, dto.
- 15 „ 1—2jähr. Schnittochsen, dto.
- 4 „ 1 $\frac{1}{2}$ —2jähr. Bullen, dto.
- 8 Stück Ackerpferde,
- 2 „ 2jähr. Fohlen,
- 3 „ 1jähr. „
- 3 „ diesjähr. „

Birkowig, den 18. Mai 1886.

Bering.

Cementplatten, beßes und billigstes Material zum Belegen von Hausfluren, Küchen, Viehchastoräumen zc. seit vielen Jahren aus Vorzüglichste bewährt, fein geschliffen, und polirt, elegant und dauerhaft, in verschiedenen Farben und Mustern.

Mosaik-Terrazzo-Platten von 0,40—1,00 m l. Breite, anerkannt vorzüglich für Brückendurchlässe aller Art, Wasserleitungen zc.

Cementröhren sowie **Bauornamente aller Art** aus Kunst- sandstein nach jeder beliebigen Zeichnung empfehlen zu billigsten Preisen in nur reellster Ausführung.

Gebr. Huber, Breslau, Neudorfstrasse 63.

Fabrik für Cementwaaren, Mosaik-Terrazzo und Kunstsandstein.

Das große

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet kostenfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund) gute neue Bettfedern für 60 Pfg. das Pfd.

vorzüglich gute Sorte 1,25 Pfg. "
 Prima Halbdaunen 1,60 Pfg. "
 und 2 Mk. "

Bei Abnahme v. 50 Pfd. 5% Rabatt.
 Umtausch gestattet.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem neuen Thor 1 a
 expedirt Passagiere
 von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Reisedauer 9 Tage.

Butterpulver

vermehrt die Butterausbeute, erleichtert das Buttern und macht die Butter fester und schöner à Pack 50 Pj. bei **M. Piskorsz, Gr. Strehly.**

Grundmann

Maurer- und Zimmermeister

Gross-Strehlytz, Neuer Ring

liefert: a)

Grabdenkmäler

in Granit, Sandstein, Marmor zc.

b) Grabgitter in Guß- und Schmiedeeisen und übernimmt das Aufstellen.
 Zeichnungen u. Preiscurante zur Verfügung.



1821

Auskunft erteilt **A. Piskorsz Gr. Strehly.**

Sonnabend den 5. Juni 86

bin ich in Groß-Strehly „Hotel schwarzer Adler“ anwesend.

Th. R. Kube
 Bahntechniker.



J. Andel's
neu entdecktes
überseeisches Pulver
tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie**,
13 „am schwarzen Hund“, Hussgasse 13.
In Gross-Strehlitz beim Herrn Carl
Edlinger jun. Specereiwaaren-Geschäft.

Kirchsenverpachtung.

Die zu dem **Dom. Oberwiz** bei Gollin gehörige Kirchsen Allee, soll Sonnabend den 29. Mai cr. Vormittags 11 Uhr meistbietend bei gleich baarer Zahlung verpachtet werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Das Dominium.

Einen Lehrling

sucht zum baldigen Antritt

Theodor Hillinger,
Klempnermeister in Weiskretscham.

Redakteur Kgl. Kreis-Secretair Nau.

Franz Christoph's Fußboden-Glanz-Lack

geruchlos und schnell-trocknend.

Eignet sich durch seine practischen Eigenschaften und Einfachheit der Anwendung zum Selbst-Lackiren der Fußböden. — Derselbe ist in verschiedenen Farben (deckend wie Delfarbe) und farblos nur Glanz verleihend) vorrätzig. **Musteranstriche und Gebrauchsanweisungen** in den Niederlagen.

Franz Christoph, Berlin

(Filiale in Prag).

Erfinder und alleiniger Fabrikant des
ächten Fußboden-Glanz-Lack.
Niederlage in **Gross-Strehlitz** bei
Bruno Taschka.

Rohrgewebe

vorzügliches Gypsdeckenmaterial
hält auf Lager und offerirt billig

Grundmann

Gross-Strehlitz. Maurer- und Zimmermeister.

In der früheren **Vaterod'schen** Besizung zu **Suchbolkhina** ist der Oberstock im ganzen oder getheilt zu vermietthen.

A. Steinitz,

Gross-Strehlitz.

Versicherungs-Anzeigen,

Unfall-Anzeigen,

Lohnlisten

zu Unfall-Versicherungen empfehlen

R. Hübner's Erben,

Gross-Strehlitz.

Druck von Marie verw. Hübner.